

im Jahr 2000 vorgenommene Sonderabschreibung kann auch nicht in eine Rücklagenbildung umgedeutet werden (BFH, BFH/NV 2010, 1278).

7. Insgesamt hat daher das Finanzamt daher die Abschreibungen im Schriftsatz vom 13. 7. 2011, auf welchen verwiesen wird, zutreffend ermittelt. Der tenorierte teilweise Erfolg der

Klage ergibt sich aus der Differenz der dort aufgeführten Werte. Das Finanzamt hat sich im Rahmen der mündlichen Verhandlung zudem bereit erklärt, der Klage insoweit abzuwehren.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 136 Abs. 1 Satz 1 FGO. Das Finanzamt ist angesichts des Klageantrags nur in geringem Umfang unterlegen.

Berichte

Bericht aus der Clearingstelle EEG

*Sönke Dibbern / Dr. Sebastian Lovens, LL.M., Berlin**

I. Einleitung

Am 10. 9. 2012 hat die Clearingstelle EEG den Hinweis 2012/10¹ beschlossen; der Hinweis behandelt die Anforderungen an Netzanschlussbegehren im Sinne des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 (dazu unter II). Das Votum 2012/16² der Clearingstelle EEG vom 13. 8. 2012 erging zu der Frage, ob sechs PV-Installationen, die auf verschiedenen Gebäuden angebracht sind, zum Zweck der Ermittlung der Vergütung als eine Anlage gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 anzusehen sind (dazu unter III).

II. Anforderungen an qualifizierte Netzanschlussbegehren

Der Hinweis 2012/10 beantwortet die Frage, welche Anforderungen an Netzanschlussbegehren zu stellen sind, die die speziellen Rechtsfolgen der Übergangsbestimmung in § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 auslösen. Liegen die Voraussetzungen des mit der PV-Novelle zum EEG 2012³ neu eingefügten § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 vor, gelten auch für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden, die nach dem 31. 3. 2012 und vor dem 1. 7. 2012 in Betrieb genommen worden sind⁴, die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. 3. 2012 geltenden Fassung und insbesondere dessen Vergütungssätze im Wesentlichen fort. Voraussetzung hierfür ist, dass „für die Anlage vor dem 24. 2. 2012 nachweislich ein schriftliches oder elektronisches Netzanschlussbegehren unter Angabe des genauen Standorts und der zu installierenden Leistung der Anlage gestellt worden“ ist.

Umstritten war insbesondere, ob durch die Wendung „schriftlich oder elektronisch“ hier durch Gesetz die Schriftform (§ 126

Abs. 1 BGB) bzw. die die Schriftform ersetzende elektronische Form (§ 126 Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 126 a BGB) vorgeschrieben ist. Dies ist nicht der Fall. Denn für Netzanschlussbegehren gemäß § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2009/2012 stellt das Gesetz keine besonderen Anforderungen an die Form. Da vor dem 24. 2. 2012 niemand die erst später formulierte Übergangsvorschrift kannte, konnte niemand das (postulierte) gesetzliche Formerfordernis kennen und sich auch nicht danach richten. Dementsprechend hing es von sachfremden Umständen ab, ob Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ihre Netzanschlussbegehren eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichneten und das Original dem Netzbetreiber übersandten, es ihm per Telefax übermittelten oder etwa nur per E-Mail bekanntmachten. Da es sich hier um eine Vertrauensschutzregelung handelt, ist aber an die Schutzwürdigkeit des entstandenen Vertrauens auf den Fortbestand der alten Vergütungssituation anzuknüpfen, für die die Wahl des Übermittlungsweges des Netzanschlussbegehrens kein taugliches Kriterium darstellt.

Weiter beantwortet der Hinweis Fragen zur Fristwahrung (hier kommt es auf die Abgabe des Netzanschlussbegehrens an, nicht aber auf den Zeitpunkt des Zugangs beim Netzbetreiber), zur Genauigkeit, mit der die später installierte Anlagenleistung

* Sönke Dibbern ist Mitglied, Dr. Sebastian Lovens, LL.M. ist Leiter der Clearingstelle EEG, Berlin. Die Clearingstelle EEG ist die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit errichtete neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG.

1 Clearingstelle EEG, Hinweis vom 10. 9. 2012 – 2012/10, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/10.

2 Clearingstelle EEG, Votum vom 23. 8. 2012 – 2012/16, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2012/16.

3 „Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien“ vom 17. 8. 2012 (BGBl. 2012 I, 1754).

4 Nach § 3 Nr. 5 EEG 2012 in der ab dem 1. 4. 2012 geltenden Fassung.

(Abweichungen nach unten sind hier generell unschädlich, ebenso wie geringe Abweichungen nach oben), sowie zur Relevanz vom Netzbetreiber erteilter noch gültiger oder bereits erloschener „Einspeisezusagen“ oder „Kapazitätsreservierungen“ (grundsätzlich sind diese nicht relevant). Eine indizielle Bedeutung *kann* dem Verfallen einer gegebenen Zusage aber dennoch zukommen, spricht dies doch dafür, dass das entsprechende Vorhaben zwischenzeitlich aufgegeben wurde; auf aufgegebene Vorhaben erstreckt sich aber der Vertrauensschutz des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 nicht.

Zur Identität zwischen der PV-Installation, für die das Netzanschlussbegehren gestellt wurde, und der sodann realisierten Installation stellt der Hinweis Kriterien auf. Denn der Vertrauensschutz soll nur für Anlagen gewährt werden, *für die* nachweislich ein den Voraussetzungen des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 entsprechendes („qualifiziertes“) Netzanschlussbegehren gestellt wurde. Diese Identität ist dem Hinweis zufolge *jedenfalls* dann gegeben, wenn sowohl eine „personale“ wie auch eine „technische“ und eine „örtliche“ Projektidentität kumulativ gegeben sind. Sind die Kriterien nicht kumulativ erfüllt, kann die Projektidentität dennoch vorliegen. Dies muss dann durch die Würdigung der Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalls festgestellt werden.

III. Anlagenzusammenfassung bei Gebäude-PV

Mit dem Votum 2012/16 hat die Clearingstelle EEG die Reihe der Entscheidungen zur vergütungsseitigen Anlagenzusammenfassung bei auf Gebäuden installierten PV-Anlagen⁵ fortgesetzt.

Dem Votum lag eine Konstellation zugrunde, bei der sechs PV-Installationen auf verschiedenen alleinstehenden Gebäuden bzw. Gebäudekomplexen angebracht sind, die sich allesamt auf einem ca. 50.000 qm großen Grundstück befinden. Die PV-Installationen werden von drei juristischen Personen betrieben, wobei die eine Anlagenbetreiberin die allein zur Geschäftsführung berechnete Komplementärin der beiden anderen An-

lagenbetreiberinnen ist. Sämtliche PV-Installationen sind von dieser – ersten – Anlagenbetreiberin errichtet worden. Somit waren mehrere gleichsam divergierende Kriterien der für die Begutachtung vergütungsseitiger Anlagenzusammenfassung grundlegenden Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG⁶ erfüllt. Sind jedoch sowohl eines oder mehrere der unter Ziffer 5 (a) als auch eines oder mehrere der unter Ziffer 5 (b) der Empfehlung 2008/49 genannten Kriterien erfüllt, entscheidet eine abwägende Gesamtschau darüber, ob gemäß Ziffer 3 der Empfehlung 2008/49 – in eng begrenzten Ausnahmefällen – bei der vergütungsseitigen Anlagenzusammenfassung gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 statt vom Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne von mehreren Grundstücken im wirtschaftlichen Sinne auszugehen ist. Im konkreten Fall entschied die Clearingstelle EEG, dass sämtliche PV-Installationen zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage im Sinne von § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammenzufassen sind.

Mit dem im Juli 2012 veröffentlichten Votum 2011/19⁷ und dem oben vorgestellten Votum 2012/16 hat sich die Clearingstelle EEG zwei in der Praxis häufig vorkommenden Konstellationen der Belegenheit von PV-Anlagen auf Gebäuden zugewandt. Da sowohl die Bestimmung der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ als auch die Frage, ob mehrere wirtschaftliche Einheiten im Sinne des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes allerdings oftmals nur einzelfallabhängig geklärt werden kann, sind weitere Voten der Clearingstelle EEG zur vergütungsseitigen Zusammenfassung von Gebäude-PV-Anlagen zu erwarten.

5 Vgl. Bericht der Clearingstelle EEG in REE 2012, 191.

6 Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 14. 4. 2009 – 2008/49, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49.

7 Clearingstelle EEG, Votum vom 30. 11. 2011 – 2011/19, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19. Siehe Bericht der Clearingstelle EEG in REE 2012, 191.

Veranstaltungshinweis

Forum Contracting e. V.

Energie-Contracting – Aktuelle Rechtsentwicklungen

Jahrestagung am 28. Februar 2013 in Frankfurt am Main

Anmeldung und weitere Informationen:

Forum Contracting e. V.

Geschäftsstelle, Königsallee 33, 40212 Düsseldorf, Telefon 0211/522 88 460, info@forum-contracting.de

www.forum-contracting.de